

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10		FREITAG, DEN 22. FEBRUAR	2008
Tag	Inhalt	Seite	
12. 2. 2008	Verordnung über die Satzung der Stiftung Elbefonds neu: 753-10-1	65	
15. 2. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg 221-6-16	67	
19. 2. 2008	Gesetz zur Vereinheitlichung der Anlagevorschriften in den Sondervermögen Altersversorgung und im Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – sowie zur Aufhebung einer Verordnung 1101-8, 2030-2, 2030-3, 2034-5, 2126-20, 221-18-1	68	
19. 2. 2008	Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes 2032-2	70	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Satzung der Stiftung Elbefonds

Vom 12. Februar 2008

Auf Grund von § 9 Absatz 2 des Elbefondsgesetzes vom 16. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 383) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Der Stiftung Elbefonds wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Februar 2008.

Satzung der Stiftung Elbefonds

§ 1

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem von der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Vermögen von 10.000.000 Euro ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zur unmittelbaren Erfüllung des in § 2 des Elbefondsgesetzes genannten Stiftungszwecks bestimmt, fließen sie dem Stiftungsvermögen zu.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.

§ 2

Anlage des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist überwiegend zinstragend, aber auch im Übrigen in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau oder eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

§ 3

Verwendung der Erträge

(1) Die zur Erreichung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel bestimmen sich nach den im Vorjahr aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Erträgen nach Abzug der laufenden Kosten sowie der Rückstellungen für den Inflationsausgleich und unterjährige Notmaßnahmen sowie sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht das Vermögen erhöhen.

(2) Dem jeweiligen Bedarf entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die im Elbefondsgesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Nach Maßgabe von § 2 des Elbefondsgesetzes sind vorrangig Maßnahmen finanziell zu fördern, die die förderberechtigten Sportboothäfen zur Minderung der Verschlickung ihrer Hafenanlagen ergreifen. Darüber hinaus verbleibende Mittel der Stiftung können, soweit sie nicht im Sinne von Absatz 1 zu verwenden sind, für weitere Maßnahmen zur Erhaltung der förderberechtigten Häfen eingesetzt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden jeweils ehrenamtlich tätig.

(3) Notwendige Auslagen der Organe und der Mitglieder des Vergabeausschusses können ersetzt werden. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden

sollen, sind hierüber mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Richtlinien zu erlassen.

§ 5

Vorstand und Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks einen Jahresabschluss. Die Rechnung ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit einem Testat zu versehen.

(3) Der Vorstand prüft die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel und berichtet darüber jährlich dem Kuratorium.

(4) Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden einer Person oder Einrichtung durch Vertrag, den der Vorstand nach Zustimmung des Kuratoriums schließt, übertragen. Es kann eine pauschalierte Aufwandsersatzung vereinbart werden.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium nimmt seine Aufgaben nach § 8 Absatz 3 des Elbefondsgesetzes wahr und besteht aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
2. einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der förderfähigen Sportboothäfen.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Vergabeausschuss

(1) Der Vergabeausschuss entscheidet auf der Grundlage der vom Kuratorium zu erlassenden Vergaberichtlinien. Der Vergabeausschuss besteht aus vier Personen:

1. dem Vorstand der Stiftung Elbefonds als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei Fachleuten.

(2) Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden – bis auf den Vorstand – für bis zu vier Jahre durch das Kuratorium ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Für ihre Tätigkeit im Vergabeausschuss erhalten die Mitglieder keine Honorare.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu bestimmenden Mitglieder werden von den jeweils in der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Schleswig-Holstein und dem Land

Niedersachsen belegen, nach § 5 Absatz 1 des Elbefondsgesetzes förderfähigen Häfen durch Mehrheitsbeschluss vorschlagen. Die Vorschläge sind dem Kuratorium bis drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Berufungszeit vorzulegen. Anderenfalls kann das Kuratorium die betreffenden Mitglieder des Vergabeausschusses in eigener Verantwortung einsetzen.

(4) Der Vergabeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend ist. Der Vergabeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Der Vorstand soll im Vergabeausschuss die Übereinstimmung von Förderentscheidungen mit der durch das Elbefondsgesetz, diese Satzung und das Kuratorium vorgegebenen Förderpolitik der Stiftung sicherstellen. Ihm steht daher ein Vetorecht zu, wenn eine Förderentscheidung seiner Auffassung nach der Förderpolitik im Sinne von Satz 1 widerspricht.

(6) Übt der Vorstand sein Vetorecht aus, hat er die Förderentscheidung dem Kuratorium vorzulegen.

§ 8

Fördervoraussetzungen

(1) Um Förderanträge stellen zu können, müssen die Häfen in Sinne von § 2 des Elbefondsgesetzes zwecks Nachweises

ihrer touristischen oder sportbootpolitischen Bedeutung folgende Bedingungen erfüllen:

1. Vorhandensein von mindestens vier Liegeplätzen im Hafen,
2. grundsätzlich keine kommerzielle Nutzung des Hafens,
3. Vorhandensein von Sanitäreinrichtungen, die auch für Gastlieger zugänglich sind, und
4. Nutzung des Hafens durch mindestens zehn Gastlieger pro Jahr.

(2) Das Verzeichnis der nach Absatz 1 förderfähigen Häfen wird erstmals von den nach § 8 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Elbefondsgesetzes bestellten Vertreterinnen und Vertretern beschlossen. Änderungen des Verzeichnisses beschließt das Kuratorium. Der Vergabeausschuss kann eine Änderung des Verzeichnisses vorschlagen.

(3) Die Vergaberichtlinien regeln das Vergabeverfahren sowie weitere Voraussetzungen der Antragstellung. Das Kuratorium erlässt die Vergaberichtlinien auf Vorschlag des Vergabeausschusses.

(4) Die Anträge sind mittels eines vom Vergabeausschuss vorgegebenen Antragsformulars zu stellen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2008

Vom 15. Februar 2008

Auf Grund von Artikel 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), und der Weiterübertragungsverordnung Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

Die Anlage der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2008 vom 6. August 2007 (HmbGVBl. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ wird die Spalte „für Studienanfängerinnen und -anfänger“ wie folgt geändert:
 - 1.1 Beim Studienfach „Entrepreneurship“ mit dem Abschluss „Master“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „0“ ersetzt.
 - 1.2 Beim Studienfach „Daten und Informationsmanagement“ mit dem Abschluss „Master“ wird die Zahl „28“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

- 1.3 Beim Studienfach „Ökonomische und Soziologische Studien“ mit dem Abschluss „Master“ wird die Zahl „30“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

2. Im Abschnitt „Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ wird beim Studienfach „Informatik“ mit dem Abschluss „Master“ in der Spalte „für Studienanfängerinnen und -studienanfänger“ die Zahl „0“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

Hamburg, den 15. Februar 2008.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Gesetz

zur Vereinheitlichung der Anlagevorschriften in den Sondervermögen Altersversorgung und im Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – sowie zur Aufhebung einer Verordnung

Vom 19. Februar 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 3 des Gesetzes über einen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 23. April 2002 (HmbGVBl. S. 46)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes oder in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Die Bürgerschaftskanzlei kann auch der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die Bürgerschaftskanzlei erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg werden verzinst.“

Artikel 2

Zweites Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetzes

Das Hamburgische Versorgungsrücklagegesetz vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 266), geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - 1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes oder in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestands-

verwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel zu übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg werden verzinst.“

- 1.3 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „§ 5 Absatz 1 Sätze 3 und 4“ durch die Bezeichnung „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Versorgungsfondsgesetzes

Das Hamburgische Versorgungsfondsgesetz vom 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 399) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird der Betrag „10 000 000 DM“ durch den Betrag „5 112 918,81 Euro“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes oder in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel zu übertragen. Für die Anlage gelten dann die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg werden verzinst.“

2. In § 4 Absatz 3 wird die Bezeichnung „Landeshauptkasse der für die Finanzen zuständigen Behörde“ durch die Bezeichnung „Kasse.Hamburg“ ersetzt.

Artikel 4

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“

Das Gesetz über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 14. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 146), geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 222, 227), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es gilt auch für die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Zusatzversorgung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 237), in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert am 20. April 2007 (BGBl. I S. 554, 568), in der jeweils geltenden Fassung gewähren.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 2 werden die Wörter „Ersten oder Zweiten Ruhegeldgesetz“ durch die Bezeichnung „Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz“ ersetzt.
 - 2.2 In Satz 3 werden die Wörter „Ersten beziehungsweise des Zweiten Ruhegeldgesetzes“ durch die Bezeichnung „Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - 3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes oder in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel zu übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg werden verzinst.“
 - 3.3 Absatz 4 wird aufgehoben.
4. In § 6 wird die Textstelle „§ 1 a Erstes Ruhegeldgesetz und auf Grund § 2 a Zweites Ruhegeldgesetz“ durch die Text-

stelle „§ 2 a des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „§ 5 Absatz 1 Sätze 3 und 4“ durch die Bezeichnung „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 5

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts –

§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 9), wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die der Anstalt mittel- und langfristig zur Verfügung stehenden liquiden Mittel werden in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes oder in handelbaren Schuldverschreibungen der Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, zu marktüblichen Bedingungen angelegt. Der HVF kann die für Finanzen zuständige Behörde beauftragen, die für die Anlage und Bestandsverwaltung der Rücklagen erforderlichen Geschäfte zu tätigen und sie ermächtigen, diese Tätigkeit der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung zu übertragen. Für die Anlage gelten die in Satz 1 genannten Anlagearten. Die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt in diesem Fall Anlagerichtlinien. Mittel auf dem Geschäftskonto bei der Kasse.Hamburg werden verzinst.“

Artikel 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussvorschriften wegzulassen.

Artikel 7

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung über die Satzung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 178) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2008.

Der Senat

Achstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes

Vom 19. Februar 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes

Das Hamburgische Reisekostengesetz in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 13. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt und die Wörter „für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang“ durch die Wörter „aus Anlass einer Dienstreise oder eines Dienstgangs“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 7 wird gestrichen.
 - 2.2 Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 7 bis 9.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Sofern die Benutzung eines Flugzeugs aus wirtschaftlichen oder dienstlichen Gründen notwendig ist, werden die Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Die Kosten für die Abgeltung externer Kosten von Flugreisen sind einzubeziehen.“
 - 3.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 5 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung darf nicht höher werden als beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Sinne von § 5 Absatz 1. Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.“
 - 4.2 In Absatz 2 werden die Wörter „privaten Kraftfahrzeug“ durch die Textstelle „Beförderungsmittel nach Absatz 1“ ersetzt.
5. In § 9 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Dienstgängen wird kein Tagegeld gewährt.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.“
 - 6.2 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - 6.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
7. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist
 1. von dem Tagegeld nach § 9 für das Frühstück 20 vom Hundert (v. H.), für das Mittag- und Abendessen je 40 v. H. des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag und
 2. von der Vergütung nach § 11 Absatz 1 für das Frühstück 15 v. H., für das Mittag- und Abendessen je 25 v. H.
 einzubehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.“
8. § 15 wird aufgehoben.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - 9.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „und 7“ gestrichen.
 - 9.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
10. In § 19 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“
11. § 24 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die in § 6 Absätze 1, 2 und 4 und § 10 Absatz 1 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen sowie die Klasseneinteilung in § 5 Absatz 1 veränderten technischen Verhältnissen“.
12. Die Anlage zum Hamburgischen Reisekostengesetz wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Für Dienstreisen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genehmigt wurden, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2008.

Der Senat

- C** Bezeichnung der Tarifränge
Description of fare rings
- 204** Nr. der Tarifzone
Number of fare zones
- Tarifzongengrenzen
Fare zone boundaries
- Tarifzongengrenze und Grenze des Großbereichs Hamburg
Fare zone boundary and boundary of Greater Hamburg Area
- Schnellbahnverkehr
Rapid Transit Rail (U/S/A-Bahn)
- Regionalverkehr
Regional Rail
- Metrobusse
Metro Buses
- Schnellbusse
Express Buses
- Eilbusse
Sprinter Buses
- Stadt- und Regionalbusse
City and Regional Buses
- Hafenfähren
Harbour Ferries

